



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/1013/2018		Datum: 06.11.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan/ Alt	
Betreff:			
Bebauungsplan Nr. 178 "Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße", Änderung und Erweiterung Nr. 1			
- Entwurfs- und Offenlagebeschluss -			
Gremienweg:			
27.11.2018	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

Beschlussentwurf:

Der Fachbereichsausschuss IV –FBA IV– beschließt:

- a) den Entwurf zur inhaltlich und räumlich beschränkten Änderung von Teilen des bereits nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB– ausgelegten Bebauungsplans Nr. 178 „Teilbereich des Geländes der Schönstatt-Schwestern, Trierer Straße“, Änderung und Erweiterung Nr. 1;
- b) die Verwaltung zu beauftragen, den in a) genannten Entwurf erneut und über eine verkürzte Frist von 2 Wochen öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 und 3 BauGB durchzuführen;
- c) die zu b) eingehenden Stellungnahmen nur zu den geänderten/ergänzten Teilen zuzulassen (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Begründung:

Ein ursprüngliches Planungsziel war, städtische Flächen entlang der Trierer Straße, die nicht für den Ausbau benötigt wurden, mit der Änderung und Erweiterung Nr. 1 den privaten Grundstücksflächen planungsrechtlich zuzuordnen. Im Rahmen Beteiligung der Behörden wurde von den Energienetzen Mittelrhein auf die in dem Bereich vorhandenen Versorgungsleitungen hingewiesen. Der Betrieb, die Unterhaltung und die Zugänglichkeit der Leitungen ist dauerhaft sicher zu stellen. An dem ursprünglichen Planungsziel kann somit nicht mehr festgehalten werden – die in Rede stehenden Flächen werden nun als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Aufgrund dieser lediglich geringfügigen Änderungen, die sich ausschließlich auf einen ca. 0,8 m breiten Streifen entlang der Trierer Straße beschränken, ist die Durchführung einer verkürzten und beschränkten Offenlage gerechtfertigt.

Zur weiteren Begründung wird auf die beigelegten Anlagen verwiesen.

Hinweis:

Die aktuell inhaltlich und räumlich beschränkten Änderungen werden als Teil der bereits im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB offengelegten Entwurfsunterlagen (09.06.2017 bis 21.07.2017) einbezogen, gewürdigt und anschließend den Gremien in der regulären Sitzungsfolge zur Vorberatung und Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) vorgelegt werden.

Daher wird in die aktuell anstehende und verkürzte öffentliche Auslegung der Bebauungsplanentwurf in Gänze (Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, Satzung und Lage-

plan) einschließlich der aktuellen Änderung eingestellt. Die in der Planzeichnung getroffenen (inhaltlich und räumlich beschränkten) Änderungen sind in einem eigenen Übersichtsplan schematisch dargestellt. Ebenfalls wird den Anlagen ein Lageplan mit Übersicht des Änderungsbereichs im Gesamt-BPlan-Geltungsbereich angefügt.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB werden die eingehenden Stellungnahmen nur zu diesen geänderten / ergänzten zeichnerischen Teilen des Bebauungsplanentwurfs aus der anstehenden erneuten und verkürzten öffentlichen Auslegung zugelassen und gewürdigt.

Die den Gremien zur Vorberatung und Beschlussfassung vorzulegenden Beschlussempfehlungen über die eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 178 Änderung und Erweiterung Nr. 1 werden somit die Eingänge aus der Offenlage vom 09.06.2017 bis 21.07.2017 und der aktuell anstehenden verkürzten und beschränkten Offenlage zum Inhalt haben.

Anlage/n:

- Satzung
- Lageplan
- Bebauungsplanzeichnung
- Textfestsetzungen
- Begründung mit Umweltbericht
- Lageplan mit Darstellung (schraffiert) des räumlich begrenzten Geltungsbereichs der erneuten Offenlage*
- Übersichtsplan zur schematischen Darstellung der Änderungen*

* = Gegenstand der inhaltlich und räumlich beschränkten erneuten Offenlage (Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu jenen Teilen vorgebracht werden, die gegenüber der ersten Auslegung geändert wurden.)